
TOP 8:

Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften

Drucksache: 421/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Regelungen im Sinne der "völkerrechtlichen Amtshilfe" geschaffen werden, die sich zwingend aus den Sanktionsbeschlüssen der Vereinten Nationen ergeben. Diese Regelungen sollen mit den bestehenden Regelungen über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See zusammengeführt werden.

Ergänzend ergibt sich ein Ausführungsbedarf zu einzelnen anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen mit diesem Entwurf nachgekommen werden soll.

Schließlich sollen weitere Vorschriften mit Bezug zum Seerecht angepasst werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat nach Kapitel VII der VN-Charta völkerrechtlich bindende Sanktionen gegenüber einzelnen Staaten, z. B. Libyen, insbesondere Waffen-Embargos, beschlossen. Er fordert die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung solcher Embargos auf ihrem Hoheitsgebiet auf. Dies bezieht sich auch auf Seehäfen und Schiffe.

An Bord des Schiffs gilt grundsätzlich das nationale Recht des Flaggenstaats. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen unter anderem Überprüfungen vornehmen, wenn Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen das Verbot der Lieferung von Waffen oder anderer verbotener Gegenstände darstellen. Ferner werden die Flaggenstaaten aufgefordert, bei Überprüfungen eines Schiffes zu kooperieren, und alle unter den besonderen Umständen zur Durchführung solcher Überprüfungen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

In dem vorliegenden Gesetz wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Deutschland einen ausländischen Hoheitsträger ersuchen kann (ausgehende Ersuchen), im Wege der völkerrechtlichen Amtshilfe auf einem Schiff tätig zu

werden, das der deutschen Hoheitsgewalt untersteht. Dementsprechend können ausländische Seevollzugskräfte unter der Bundesflagge fahrende Schiffe anhalten, betreten und durchsuchen sowie weitere geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen Deutschlands durchführen.

Gleichzeitig wird hier die Möglichkeit des eingehenden Ersuchens geregelt. In diesen Fallkonstellationen unterrichtet ein ausländischer Staat die Bundesrepublik Deutschland über den Verdacht eines Verstoßes gegen einen Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen auf Hoher See durch ein die Bundesflagge führendes Schiff und ersucht darum, dieses überprüfen zu dürfen.

Ferner führt das vorliegende Gesetz die maßgeblichen Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe zur Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See aus einzelnen seeverkehrsbezogenen Fachgesetzen (MARPOL-Gesetz; Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden; Seeaufgabengesetz) in dem vorliegenden Gesetz zusammen.

Dies betrifft insbesondere die zur Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) von 2005 anzupassenden Vorschriften zum Rechtshilfeersuchen und bereits bestehende Verhaltenspflichten, die dem Kapitän eines unter der Bundesflagge fahrenden Schiffes obliegen.

Die im Seeaufgabengesetz und anderen Seeverkehrsgesetzen enthaltenen und in das vorliegende Gesetz zu übernehmenden Regelungen über die Rechtshilfe auf See werden aufgehoben.

Schließlich erfolgen hier auch noch weitere Änderungen seerechtlicher Vorschriften:

- In § 9 Nummer 2 Seeversicherungsnachweisgesetz erfolgt die fehlende Ergänzung der Ermächtigung zum Erlass gebührenpflichtiger Tatbestände für öffentliche Leistungen, zur Festsetzung von Gebührensätzen sowie Auslagen in der neuen Nummer 3 von § 9 Seeversicherungsnachweisgesetz.
- Die Änderung des § 28 Seearbeitsgesetz sieht vor, dass Seeleute, die auf einem Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats beschäftigt werden, über einen gültigen Heuervertrag verfügen müssen. Die Änderung dient der Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens. Ein gültiger Heuervertrag muss dem Besatzungsmitglied vor Beginn der Beschäftigung ausgehändigt werden und für die Dauer der gesamten Beschäftigung vorliegen.

Ferner dienen die Änderungen zu § 29 Seearbeitsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2013/54/EU über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten

für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens. So hat der Reeder unter anderem ein Exemplar des Seearbeitsgesetzes, des Seearbeitsübereinkommens, eines Mustervertrages der Heuerverträge sowie der Tarifverträge in englischer Übersetzung an Bord mitzuführen.

Im Übrigen werden hier zahlreiche redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

